

AMTSBLATT DER STADT KAMP-LINTFORT

Nummer 4/2015 vom 28. Mai 2015

Inhalt:

- Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 11. Juni 2015 Seite 2
- Bekanntmachung des 3. Nachtrages der Entgeltsatzung des Servicebetriebes ASK Seite 3
- Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW hier: Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW Seite 6
- 4. Aufgebote von Sparkassenbüchern Seite 7
- Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern Seite 8

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 46

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer

oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)
Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

Einladung zur Sitzung des Rat der Stadt am Donnerstag, dem 11.06.2015, um 15:00 Sitzungsort: Sitzungssaal 1 des Rathauses



a) öffentliche Sitzung

1.		Fragestunde für Einwohner
2.		Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 24.03.2015
4.	210/1	Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012
5.		Mitteilungen
6.		Anträge
7.		Beantwortung von früheren Anfragen
8.		Anfragen
9.		Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

10.	Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
11.	Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 24.03.2015
12.	Mitteilungen
13.	Anträge
14.	Beantwortung von früheren Anfragen
15.	Anfragen
16.	Erklärungen

Prof. Dr. Landscheidt Bürgermeister

Entgeltsatzung des Servicebetriebes ASK Kamp-Lintfort

Anpassung der Gebührensätze; 3. Nachtrag

Aufgrund der §§ 7, 41, 95, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) in Verbindung mit §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 /SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 30.09.2014 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort, "ASK Kamp-Lintfort", Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe vom 12.07.2005 beschlossen:

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort "ASK Kamp-Lintfort" - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe - I. Dienstleistungen - erhält folgende Fassung:

I. Dienstleistungen

1. Büroarbeiten	19,00€	
2. Genehmigung einer Bordsteinabsenkung	19,00€	
3. Genehmigung von Kanalhausanschlüssen	19,00€	
4. Kanalspülwagen (Atümat)	23,00 €	
5. Atümat und Saugefahrzeug kombiniert	34,50 €	
6. Schlammsaugewagen	30,50 €	
7. Müllfahrzeuge	30,50 €	
8. Kehrmaschine	24,00 €	
9. Kleinkehrmaschine	24,00 €	
10. Radlader	17,00 €	
11. Ruthmann Steiger	24,00 €	
12. LKW über 7,5 t bis 18 t	24,00 €	
13. LKW über 3,5 t bis 7,5 t	17,00 €	
14. LKW unter 3,5 t	11,50 €	
15. Fahrzeugeinsatz Winterdienst	59,00€	
16. Arbeitskraft/ Fahrer	19,00€	
17. Anhänger	8,00€	
18. Kompressor	11,50 €	
19. Notstromaggregat	11,50 €	
20. Herausgabe (Ausgeben/ Abnehmen) von Absperrmaterial		
und Verkehrszeichen	19,00 €	
21. Grabbagger BOKI	20,00€	
22. Dumper AUSA	9,50€	
23. Mobiles Arbeitsgerät (Mäher, Tennenpflegegerät)		
24. Lichtpausen und Plots		
a. DIN A 4	10,00€	

b. DIN A 3	13,50 €		
c. DIN A 2	18,50 €		
d. DIN A 1	22,50 €		
e. DIN A 0	27,50 €		
Für Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird			
jeweils die doppelte Gebühr erhoben			
25. Bereitstellen von Dateien per e-mail oder Datenträger			
(außer Planunterlagen) je angefangene 10 Minuten	6,50€		
26. Fotokopien und Auszüge bis zum Format DIN A 4 für			
jede Seite	0,50€		
27. bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75€		
28. Farbkopien und -ausdrucke Format A 4			
29. Farbkopien und -ausdrucke Format A 3			
30. Farbkopien und -ausdrucke Format A 2			

Der 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort, "ASK Kamp-Lintfort - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe" vom 12.07.2005 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Änderung der Gebührensätze der Entgeltsatzung des Servicebetriebes ASK Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 21.05.2015

Prof. Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Juli – November 2015
Kreis	Wesel
Stadt/Gemeinde	Kamp-Lintfort

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

"Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202342105 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 30. April 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201700303 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 6. Mai 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200285478 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 8. Mai 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200485128 und 4200802777 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 18. Mai 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4210079689 (alt: 110079688) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21. Mai 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204156107 (alt: 104156104) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. Mai 2015

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3209147580 (alt: 109147587), 3203137876 (alt: 103137873), 3202229591, 3227105818 (alt: 127105815), 3202202226, 3201239401, 3201417106, 3201323528, 3201185117, 3200149957 (alt: 100149954), 3208158323 (alt: 108158320), 3201840851, 3202456525, 3200959223, 3201539081 und 3237017433 (alt: 137017430) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. Mai 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3228125120 (alt: 128125127), 3251130658 (alt: 151130655), 3228010785 (alt: 128010782), 3228033720 (alt: 128033727), 4200482307, 4250147909 (alt: 150147908) und 3759180726 (alt: 29180726) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. Mai 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200168775 (alt: 100168772) und 3200186330 (alt: 100186337) und 3200226805 (alt: 100226802) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. Mai 2015

SPARKASSE DUISBURG Der Vorstand"